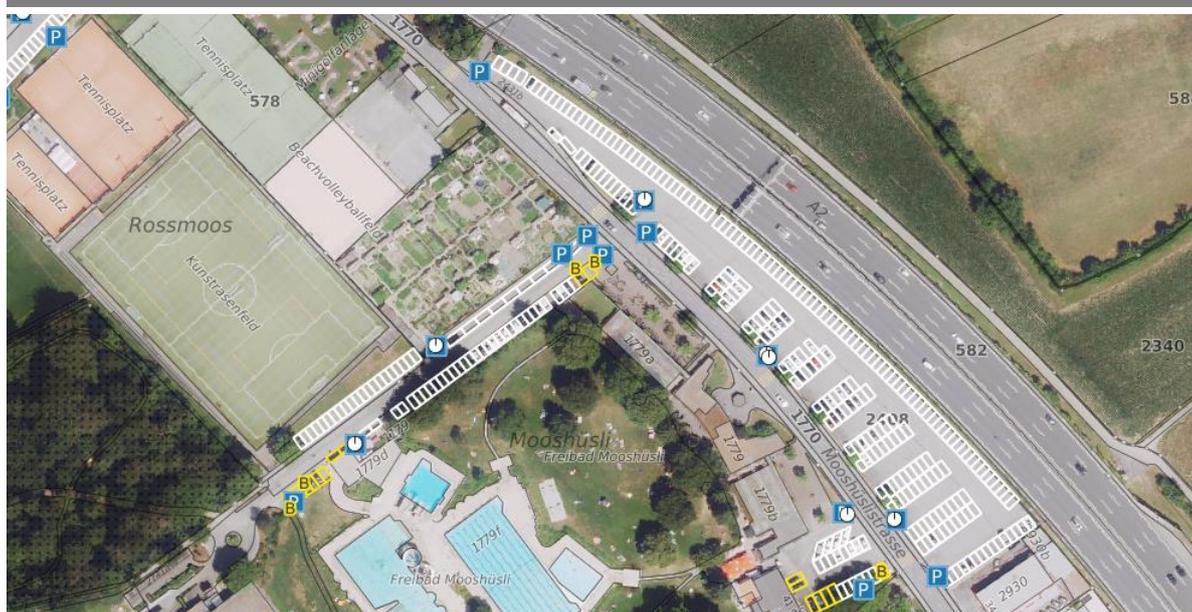


## 48/25 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



### **betreffend**

*Anpassung Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen*



## **1. Ausgangslage / Problemstellung**

Der grosse Parkplatz vom Frei- und Hallenbad Mooshüsli wird immer wieder von Fahrschulen für Fahrtrainings genutzt, bei welchen teilweise die Hälfte des Parkplatzes besetzt wird, indem Pylonen usw. aufgestellt werden.

Die grösste Nutzer-Gruppe des Parkplatzes sind die Besuchenden des Frei- und Hallenbad Mooshüsli, welche uneingeschränkt auf dem Parkplatz parkieren wollen und sich an den Fahrschulen stören, welche einen Teil des Parkplatzes belegen. Während der Freibad-Saison werden die Gäste durch den Fahrschulbetrieb behindert. Es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen. Eine weitere Nutzergruppe sind Veranstalter, wie Zirkus usw. welche einen Teil des Platzes für Vorstellungen benutzen. Ebenfalls wird der Parkplatz, bei Bauarbeiten in der nahen Umgebung, für temporäre Baustelleneinrichtungen oder als Parkplatz für Mitarbeitende benachbarter Unternehmen benutzt.

Die Fahrschulen bezahlen heute nichts für die Benützung des Platzes, während sämtliche andere Nutzer-Gruppen eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes entrichten müssen. Der Gemeinderat Emmen hat entschieden, dass die Nutzung des Parkareals auch für die Fahrschulen nicht mehr kostenlos möglich sein soll. Mit der beabsichtigten Anpassung des Reglements sollen alle Benutzer Gebühren für die Nutzung entrichten müssen. Auf Grund der fehlenden Rechtsgrundlage erfolgten bis anhin keine Bussen oder Anzeigen für die Nutzung.

Mit einem beigezogenen spezialisierten Rechtsanwalt wurde die Situation analysiert und die juristischen Möglichkeiten für eine Regelung einander gegenübergestellt. Das Ausstellen von Bussen nach dem OBV (Ordnungsbussenverordnung) ist unrealistisch, weil die Anwendbarkeit fraglich ist und eine solche Handhabung nicht praktikabel wäre. Ebenso ist ein richterliches Verbot nach der ZPO (Zivilprozessordnung) nicht zielführend. Als griffigstes Mittel erweist sich die konsequente Durchsetzung einer Bewilligungspflicht, welche im «Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen» geregelt wird. Konkret könnte das Vorliegen einer Bewilligung durch die Polizei kontrolliert werden. Fehlt eine solche, wäre eine Anzeige und in der Folge eine Busse denkbar.

Das «Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen» wurde am 1. Februar 2000 vom Einwohnerrat genehmigt und trat per 1. Juni 2000 in Kraft. Seit dieser Zeit gab es keine Anpassungen beim Reglement. Ebenfalls wurde auf den 1. Juni 2000 die «Gebührenverordnung zum Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen» in Kraft gesetzt. Bei der Gebührenverordnung gab es 2018 und 2024 jeweils eine Anpassung. Beide Dokumente sollen nun entsprechend ergänzt werden.

## 2. Umsetzung

Damit eine Bewilligungspflicht durchgeführt werden kann, braucht es eine Anpassung im «Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen» und der «Gebührenverordnung zum Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen» sowie allgemeine Nutzungsbedingungen.

Folgende Ergänzungen wurden im «Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen» vorgenommen:

### **Art. 14 Abs. j. Fahrübungen mit Fahrlehrpersonen auf öffentlichem Grund gemäss Art. 15a**

#### **Art. 15a Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den Fahrunterricht**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Parkplätze dienen in erster Linie der Parkierung von Fahrzeugen. Die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen für Fahrübungen, welche über die reine Parkierung hinausgehen, insbesondere für Bremsübungen, Kurvenübungen, Manöver, etc. ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind unentgeltliche Fahrübungen im ausschliesslich privaten Rahmen, ohne Hilfsmittel und ohne Beteiligung einer professionellen Fahrlehrperson.

<sup>2</sup> Fahrübungen gemäss Abs. 1 können auf dem Parkplatz Mooshüsli (Grundstück Nr. 2408, Grundbuch Emmen) durchgeführt werden, wenn eine Bewilligung vorliegt und die Nutzung der Parkplätze durch Dritte dadurch nicht übermässig beeinträchtigt wird und die Sicherheit für Drittpersonen jederzeit gewährleistet ist. Die Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Fläche. Die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle konkretisiert die Ausübung der Bewilligung und legt allgemeine Nutzungsbedingungen fest.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird an Fahrschulen erteilt, welche die Fahrübungen durchführen. Die Identifikation der Bewilligung erfolgt über das Kennzeichen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann im Einzelfall durch die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle entschädigungslos entzogen oder verweigert werden, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Folgende Ergänzungen wurden in der «Gebührenverordnung zum Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen» vorgenommen:

#### **2 Gebühr für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes**

k. Nutzung öffentliche Parkplätze für Fahrübungen gemäss Art. 15a des Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen	Fahrübungen Monat CHF 175.00 Fahrübungen 3 Monate CHF 425.00 Fahrübungen Halbjahr CHF 750.00 Fahrübungen Jahr CHF 1'200.00
---	---

Es wurden weiter «Allgemeine Nutzungsbedingungen betreffend die Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den Fahrunterricht» erstellt, welche durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Nutzungsbedingungen sind ein integrierter Bestandteil der Bewilligung für den Fahrunterricht gemäss Art. 15a des Reglements und enthalten alle Details, welche für die Bewilligung relevant sind:

- Zulässigkeit der Nutzung (Bewilligungspflicht)
- Keine Beeinträchtigung der anderen Nutzungen
- Sicherheit gegenüber Drittpersonen
- Keine Fahrschule während Vollbelegung in der Freibadsaison
- Einsatz von Hilfsmitteln
- Nutzungsgebühr
- Bewilligung / Bewilligungsentzug
- Haftung

### **3. Ablauf / Kommunikation**

Die Bewilligungspflicht soll auf den 1. Februar 2026 eingeführt und umgesetzt werden. Dazu erfolgen verschiedene Massnahmen.

November 2025:

- Alle Fahrschulen in der Umgebung werden vorgängig angeschrieben und über die Änderungen informiert und wie sie in Zukunft eine Bewilligung lösen können.
- Aufstellen von Plakaten vor Ort, mit den Informationen für Fahrschulen, welche nicht angeschrieben werden konnten und für alle anderen zur Erinnerung.

Dezember 2025:

- Technische Vorbereitung der Bewilligung im Portal von Parkix (System für Parkbewilligungen) und auf der Homepage der Gemeinde Emmen, damit die Bewilligung bezogen werden können.
- Information und Koordination mit der Polizei.
- Kommunikation im Emmenmail.

Januar 2026:

- Die verschiedenen Bewilligungen können von den Fahrschulen bezogen werden.
- Kommunikation auf verschiedenen Social-Media.

Februar 2026:

- Start der Bewilligungspflicht ab 1. Februar 2026.
- Start Kontrolle der Bewilligung durch die Polizei. Die ersten 3 Monate sollen dabei als Übergangsphase dienen, in welcher noch keine Bussen verteilt werden und die Fahrschulen nochmals darauf hingewiesen werden sollen, dass eine Bewilligungspflicht herrscht.

#### **4. Antrag**

1. Genehmigung der Anpassungen im Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen.

Emmenbrücke, 13. August 2025

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen
- Gebührenverordnung zum Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen
- Allgemeine Nutzungsbedingungen betreffend die Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den Fahrunterricht-